

**Erklärung der Patientin/des Patienten oder
der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolger
der Patientin/des Patienten¹**

Daten der Patientin/des Patienten:

Vorname:

Nachname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

**Daten der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers/der/des Bevollmächtigten der
Rechtsnachfolger der Patientin/des Patienten:**

Vorname:

Nachname:

☐ Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Rechtsnachfolger:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Postleitzahl:

¹ Die in diesem Formular allfällig verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Ort:

Telefon:

E-Mail:

zertifizierte E-Mail (PEC):

Datum des Ablebens der Patientin/des Patienten:

Die/Der Unterfertigte

Vorname:

Nachname:

erklärt

- a) Ihre/seine Bereitschaft, am Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich aktiv teilnehmen zu wollen,
- b) das Gesundheitspersonal und gegebenenfalls die Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich und dem Sekretariat, der/dem allfällig ernannten Sachverständigen der Schlichtungsstelle, dem Dienst für Rechtsmedizin oder der Ärztlichen Leitung sowie den mit dem Fall betrauten Verwaltungssachbearbeiterinnen/Verwaltungssachbearbeitern des Südtiroler Sanitätsbetriebs oder den entsprechenden Stellen der betroffenen privaten Einrichtung, falls zutreffend, ausdrücklich zu entbinden,
- c) das Gesundheitspersonal und die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung hiermit zu ermächtigen, der Schlichtungsstelle für Haftungsfragen im Gesundheitsbereich, auch auf deren Antrag hin, sämtliche Unterlagen zu den Gesundheitsleistungen zu übermitteln, die für die Patientin/den Patienten erbracht wurden und Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind,
- d) in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die die Antrag stellende Partei erhalten hat, Einsicht genommen zu haben und die Übermittlung und Sammlung sowie die Mitteilung der auch sensiblen Daten an die in der Information angeführten Datenempfänger ausdrücklich zu ermächtigen²,
- e) die Zustimmung zur Verwendung der Informationen rund um den Sachverhalt, der dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle zugrunde liegt, in völlig anonymer Form und zum einzigen Zweck, die Schlichtungsstelle des Landes Südtirol bekannt zu machen,

☐ zu erteilen.

☐ zu verweigern.

Nur für den Fall einer entsprechenden Ermächtigung sowohl durch das Antrag stellende

² Der Einfachheit halber wird auf den folgenden Seiten die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten angeführt, die das Antrag stellende Gesundheitspersonal/die Gesundheitseinrichtung bei der Vorlage des Antrags auf Schlichtung erhalten hat.

Gesundheitspersonal/die Gesundheitseinrichtung als auch durch die Patientin/den Patienten oder die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolger der Patientin/des Patienten können diese Informationen zum Beispiel bei Kongressen oder in Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt/veröffentlicht werden.

Die Patientin/Der Patient/Die Rechtsnachfolgerin/Der Rechtsnachfolger der Patientin/des Patienten
Die/Der Bevollmächtigte der Rechtsnachfolger der Patientin/des Patienten

Ort,

Datum

Unterschrift

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generalsekretariat@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach PEC: adm@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten der/des DSB der Autonomen Provinz Bozen Südtirol sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten stammen von den betroffenen Personen bzw. von der Patientin/dem Patienten und wurden/werden im Sinne folgender Rechtsgrundlage erhoben: Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung. Die Daten stammen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Kategorien der Daten: Es handelt sich um Identifizierungsdaten, sensible Daten, Gesundheitsdaten.

Zwecke der Verarbeitung: Die nach entsprechender Ermächtigung durch die Gegenpartei des Verfahrens (Patientin/Patient) oder durch deren Rechtsnachfolger übermittelten und gesammelten Daten und die Daten, die aus öffentlichen Gründen von relevantem Interesse gemäß Artikel 2-sexies und 2-octies des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003, welche im Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis im Sinne von Art. 30 der DSGVO angegeben wurden, gesammelt werden, werden vom dazu befugten/beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen angegeben oder gesammelt wurden (Schlichtungsverfahren mit dem Zweck einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichende Aufklärung betrifft).

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin/der Direktor *pro tempore* der Landesabteilung Gesundheit an ihrem/seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung/Sammlung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben (Abwicklung des Schlichtungsverfahrens) erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert oder die Sammlung der Daten nicht ermächtigt, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Sekretariats der Schlichtungsstelle, der betroffenen Gegenpartei (Patientin/Patient oder deren Rechtsnachfolgerin/dessen Rechtsnachfolger/deren Rechtsnachfolger), den Vertreterinnen/Vertretern der gegebenenfalls betroffenen öffentlichen oder

privaten Gesundheitseinrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die den Fall bearbeiten, den Sachverständigen, die im Auftrag des Antrag stellenden Gesundheitspersonals/der gesetzlichen Vertretung der Gesundheitseinrichtung und/oder der Gegenpartei Bewertungen vornehmen, den Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Versicherungen, den Personen, die im Auftrag der Verwaltung gegebenenfalls zur Übersetzung von Unterlagen schreiten sowie den Sachverständigen der Schlichtungsstelle. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder Nicht-EU-Länder, ist die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln, die von der EU-Kommission gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 mit Beschluss vom 4. Juni 2021, Nr. 2021/914/EU, erlassen und mit nachfolgenden Beschlüssen abgeändert worden sind, erlaubt.

Verbreitung: Nicht erheblich, da eine Verbreitung der Daten nicht vorgesehen ist.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Im Einzelnen gelten in Bezug auf jeden vor der Schlichtungsstelle behandelten und abgeschlossenen Fall folgende Aufbewahrungsfristen:

- a) Unterlagen zur Ernennung und Beauftragung der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle werden, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), für zehn Jahre aufbewahrt,
- b) alle anderen, nicht unter Buchstaben a) genannten Unterlagen und zwar:
 - b.1) von den Parteien auf Papier oder auf physischem Datenträger hinterlegte Originalunterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), jeweils jener Partei rückerstattet, die sie hinterlegt hat,
 - b.2) von den Parteien telematisch bzw. nicht im Original hinterlegte Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens, unbeschadet der Ausführungen laut Buchstaben c) und d), gelöscht bzw. vernichtet,
- c) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt:
 - c.1) Antrag auf Schlichtung,
 - c.2) im Laufe des Schlichtungsverfahrens von den Parteien hinterlegte Schriftsätze,
 - c.3) Gutachten der/des Sachverständigen der Schlichtungsstelle,
 - c.4) sämtliche von der Schlichtungsstelle stammende Mitteilungen und Verfügungen wie beispielsweise Vorladungen der Parteien zu den Schlichtungsverhandlungen, Niederschriften der Schlichtungsverhandlungen, Ernennung der/des Amtssachverständigen, Schlichtungsempfehlungen,
- d) folgende Unterlagen werden nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ausschließlich in digitaler und völlig anonymer Form über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus aufbewahrt:
 - d.1) das Verzeichnis der Fälle,
 - d.2) die von der Schlichtungsstelle ausgearbeiteten Schlichtungsempfehlungen.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes im Bereich Transparente Verwaltung – Weitere Inhalte – Zusätzliche Daten zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.